

(Klassische) Bedarfszuweisungen an Landkreise

Klassische Bedarfszuweisungen können gewährt werden für:

1. Besondere Auf- und Ausgabenbelastung

Grundsätzlich werden Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz **Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten** zu – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – zu **besonderen Haushaltsschwierigkeiten** führen. Auf jeden Fall sind daher diese Belastungen in den Antragsgründen anzusprechen. Generell ist zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

a) Strukturelle Verhältnisse der Landkreise

z.B.

- Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren (31.12.2006 / 31.12.2016)
- Entwicklung der Arbeitslosenzahl im Jahr 2017 im gesamten Landkreis
- Schuldendienst in v. H. des Verwaltungshaushalts 2017.

b) Besondere Aufgaben- und Ausgabenbelastung

Darunter fallen Belastungen, denen sich der Landkreis nicht entziehen kann und die über den üblichen Rahmen hinausgehen oder bei der Mehrheit der Landkreise nicht vorhanden sind und anderweitig nicht ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang ist

- auf die Höhe der Rücklagen/Geldanlagen, liquide Mittel und deren Verwendung einzugehen,
- zu begründen, wenn der Kreisumlagesatz vom Landesdurchschnitt nach unten abweicht,
- eine Aufschlüsselung der freiwilligen Leistungen vorzunehmen. Darzustellen sind Höhe, Zweck und Empfänger der Landkreiszuweisungen. Auf das IMS vom 09.02.1985, Nr. I B – 3034 – 1/5, zur Definition der freiwilligen Leistungen (der Bezirke) wird hingewiesen.

2. Kosten für externe Gutachten zur Haushaltskonsolidierung

Es ist grundsätzlich Aufgabe einer Kommune, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Landkreise, die in dem Bemühen eine dauerhafte Haushaltskonsolidierung zu erreichen, den BKPV als Gutachter beauftragen wollen, können für die Kosten des Gutachtens eine Bedarfszuweisung erhalten.

Voraussetzungen:

- Ein vom **BKPV** aktuell erstelltes Gutachten zur Haushaltskonsolidierung
- Bestehende besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises

Ausgestaltung:

- Bedarfszuweisung ist hierfür nur einmal möglich
- **Auszahlung** erfolgt zunächst als Überbrückungsbeihilfe bis zu 80 % der Kosten
- Prüfung der Umsetzung des Gutachtens **spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung** des Gutachtens:
 - **Bei Umsetzung des Gutachtens und Bestätigung** dessen durch die Rechtsaufsicht wird die Überbrückungsbeihilfe in eine **verbleibende Bedarfszuweisung** umgewandelt und **auf 100 % der Gutachterkosten aufgestockt**.
 - **Wird festgestellt, dass das Gutachten nicht umgesetzt wurde und hat die Gemeinde dies zu vertreten (z. B. mangels Umsetzungsbereitschaft), wird die Überbrückungsbeihilfe zurückgefordert.**